

Umwandlung von Streuobstbeständen (§ 33a Naturschutzgesetz)

Hinweise zur Antragstellung

Streuobstbestände sind in Baden-Württemberg nach Maßgabe des § 33a NatSchG geschützt. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes mit einer Fläche von mindestens 1.500m² oder eines Teils des Bestandes in eine andere Nutzungsart darf nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Streuobstbestände sind zu erhalten, soweit deren Erhalt aufgrund ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt im öffentlichen Interesse liegt. Ausnahmsweise kann die Umwandlung eines Streuobstbestandes oder eines Teils dessen genehmigt werden, soweit dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses oder einer besonderen Härte im Einzelfall gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber legt für die Erteilung von Umwandlungsgenehmigungen nach § 33a NatSchG einen strengen Maßstab an. Zudem sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen dieses Verfahrens zu beteiligen. Ihnen obliegt auch eine Widerspruchs- und Klagebefugnis.

Um die Prüfung von Umwandlungsanträgen in der gebotenen Sorgfalt und Tiefe beurteilen zu können und rechtssichere Entscheidungen zu treffen, sind an die Umwandlungsanträge im Folgenden aufgeführte Anforderungen zu stellen.

1. Form der Antragstellung und allgemeine Angaben

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch (per Email oder über das [Bürgerportal](#)) gestellt werden. Die Anschrift und Kontaktdaten des Vorhabensträgers, die Bezeichnung und die Lage des Vorhabens (Flst.Nr., Flur-Nr., Gemarkung, Gemeinde) sind anzugeben.

2. Beschreibung und Darstellung des Vorhabens

Soweit dies nicht bereits durch die Planunterlagen bspw. eines Baugesuchs hervorgeht, ist das vorgesehene Projekt hinreichend zu beschreiben und die in Anspruch zunehmende Fläche durch einen Lageplan und Luftbild in geeignetem Maßstab (i.d.R. M1:500 oder M1:1000) darzustellen. Daraus muss eindeutig hervorgehen, welche Streuobstbäume im Zuge des Vorhabens beseitigt werden sollen. Die Anzahl der in Anspruch zu nehmenden Obstbäume sowie die Flächeninanspruchnahme des Streuobstbestandes ist zu benennen.

Hinweis: Bei Eingriffen innerhalb der Kronentraufe (von der Baumkrone überstandene Fläche) ist von einem Abgang des jeweiligen Baums auszugehen.

3. Naturschutzfachliche Wertigkeit des Streuobstbestandes

Um eine Beurteilung der Bedeutung des Streuobstbestandes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt der Artenvielfalt vornehmen zu können, sind folgende Angaben erforderlich:

a) Allgemeine Angaben zu den Streuobstbäumen

Es sind Aussagen zur Anzahl und Sorte(n), zum (geschätzten) Alter der Obstbäume zu deren Stammumfang und Stammhöhe zu treffen. Bei großen Beständen (über 30 Bäumen) ist eine prozentuale Darstellung der Sorten, Altersstruktur (Jungbäume,

ertragsfähige Bäume, abgängige Bäume) mit Angabe der Altersspanne und der Varianz des Stammumfang und Stammhöhe ausreichend.

Diese Aussagen sind für den gesamten Streuobstbestand erforderlich, auch wenn nur ein Teil des Bestandes umgewandelt werden soll.

Die dem Umwandlungsantrag unterliegenden (zu entfernenden) Obstbäume sind hinsichtlich Anzahl, Sorte, Alter, Stammumfang und -höhe separat aufzuführen.

b) Pflegezustand

Der Pflegezustand des gesamten Streuobstbestandes (hinsichtlich Totholzanteil, ggfs. Vermistelungsgrad) ist zu beschreiben.

c) Unterwuchs

Es sind Angaben zur Bewirtschaftung des Unterwuchses vorzunehmen. (bisheriges Mahdregime, Düngung, Beweidung etc.)

Eine Biotoptypen-Einstufung des Unterwuchses anhand des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen ist durch eine/n Fachkundigen vorzunehmen und anhand der jeweiligen Vegetation zu erläutern. (Hinweis: Gilt nur für bilanzierungspflichtige Vorhaben und Bebauungspläne.)

d) Bedeutung für den Biotopverbund

Es sind Angaben zur Lage des Streuobstbestandes und der umzuwandelnden Fläche im Fachplan landesweiter Biotopverbund sowie (sofern vorhanden) in der Biotopverbundplanung der jeweiligen Gemeinde vorzunehmen. Die Bedeutung der umzuwandelnden Fläche für die Funktion des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist darzulegen. (Hinweis: Gilt nur für bilanzierungspflichtige Vorhaben und Bebauungspläne.)

e) Lebensraumfunktion des Streuobstbestandes

Streuobstbestände haben eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tierarten. Je nach Bewirtschaftung des Unterwuchses sind auch Vorkommen geschützter Pflanzenarten möglich. Somit ist bei jeder vorgesehenen Umwandlung eines Streuobstbestandes eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Daher wird für die Zulässigkeit solcher Vorhaben grundsätzlich eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung mit Kurzbericht eines Fachkundigen gefordert. Je nach Ergebnis kann auch ein weitergehendes artenschutzrechtliches Gutachten erforderlich werden. Im Rahmen dieser Untersuchung wird das Vorkommen planungsrelevanter besonders und streng geschützter tier- und Pflanzenarten sowie der artenschutzkonforme Umgang mit diesem Artvorkommen dargestellt.

Im Umwandlungsantrag ist die Bedeutung des Streuobstbestandes insgesamt sowie des umzuwandelnden Teils als Lebensraum komprimiert darzustellen. Hinsichtlich der Details kann im Umwandlungsantrag auf den artenschutzrechtlichen Kurzbericht bzw. das artenschutzrechtliche Gutachten verwiesen werden.

Bei der Beurteilung des naturschutzfachlichen Werts eines Streuobstbestandes sind allerdings weitergehende Betrachtungen erforderlich als in artenschutzrechtlicher

Hinsicht. Daher sind – soweit nicht bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung dargestellt – auch Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten (siehe § 44 Abs. 5 BNatSchG) darzustellen. Darüber hinaus ist für diese Betrachtung auch das Habitatpotential des betroffenen Streuobstbestandes relevant, d. h. nicht nur tatsächlich vorhandene (genutzte) Fortpflanzungs- und Ruhestätten sondern auch vorhandene potentiell geeignete Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen etc.) sowie weitere Potentiale von Habitatfunktionen (bspw. als Nahrungshabitat oder Vernetzungsfunktion) sind in Bezug auf die Verfügbarkeit in der Umgebung zu benennen. Diese Ausführungen sind stets durch einen Fachkundigen vorzunehmen.

4. Erforderlichkeit der Umwandlung

Es ist nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund die Streuobstumwandlung erforderlich ist. Hier ist zum einen darzustellen, ob und welche öffentlichen Interessen, betrieblichen oder sonstigen Gründe für die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Zudem ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Es sind alle denkbaren Planungs- und Ausführungsalternativen ins Auge zu fassen, die keine oder eine geringere Inanspruchnahme des Streuobstbestandes zur Folge haben würden. Es ist für jede Planungsalternative nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund diese nicht geeignet oder zumutbar ist.

5. Ausgleichskonzept

Falls die Voraussetzungen für eine Umwandlung des Streuobstbestandes vorliegen, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein Ausgleich des umzuwandelnden Streuobstbestandes im räumlichen Zusammenhang erfolgt. Hierzu ist ein Ausgleichskonzept mit Pflanzplan (i.d.R. M1:500 oder M1:1000) samt Maßnahmenbeschreibung vorzulegen.

Der Ausgleich hat grundsätzlich durch Neupflanzung von Streuobstbäumen zu erfolgen. Es kann eine Erweiterung eines bestehenden Streuobstbestandes oder eine Neuanlage eines Streuobstbestandes vorgenommen werden. Allerdings ist Voraussetzung, dass die Neupflanzungen einen Schutz nach § 33a NatSchG zur Folge haben, d.h. der resultierende Gesamtbestand samt Neupflanzungen muss eine Mindestfläche von 1.500 m² aufweisen.

Auf die in Anlage 1 aufgeführten landeseinheitlichen Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen bei Streuobstumwandlungen wird verwiesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

<p>Landratsamt Ravensburg Bau- und Umweltamt Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege Tel. 0751/ 85-4210 Email: bu@rv.de</p>
--

Anlage

Landeseinheitliche Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen bei Streuobstumwandlungen

Das Gesetz sieht keine bloße Kompensation vor. Vielmehr ist ein Ausgleich zwingend. Dies ist die Wiederherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Hierzu muss zunächst eine Erfassung und Bewertung des Bestands erfolgen, damit die ökol. Funktion hinreichend erfasst wird, damit ein wirksamer Ausgleich erfolgt: > Erfassung jedes Einzelbaumes (ggf. kartografisch) > Foto-Dokumentation > Einzelbaumbewertung nach folgenden Kriterien:

- Baumart
- Stammhöhe
- Stammumfang (cm) in 1,3 m Höhe
- Vitalität (vital / abgestorben)
- Naturschutzfachlich wertgebende Strukturen (z. B. Käferbesiedlung, Baumhöhle, mehrere Baumhöhlen oder Großhöhle, Totholz in Krone)
- Qualität des Unterwuchses

		Eingriff	Ausgleich
Bäume	Bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs ist als ein wesentliches Kriterium auf die naturschutzfachliche Qualität des Rodungsbestandes abzustellen. Bei Bäumen, die aufgrund ihres Wuchses größer sind, kann aufgrund des time lag die Qualität i. S. d. ökologischen Funktion des Naturhaushalts nur durch einen Ausgleich zwischen 1:2 und 1: 3,5 (siehe nebenstehende Spalten) aufrechterhalten werden. (die ökol. Funktion eines alten Baumes kann durch einen jungen Baum nicht aufgefangen werden). Der Ausgleichsbedarf ist für jeden zu rodenden	Kategorie 1: Bäume bis 25 cm Stammumfang (gemessen auf 1,3 Meter Höhe)	1:1
		Kategorie 2: Bäume 25-85 cm Stammumfang (gemessen auf 1,3 Meter Höhe)	1:2
		Kategorie 3: Bäume über 85 cm Stammumfang (gemessen auf 1,3 Meter Höhe)	1:3,5 Zusätzlich mind. zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (andere Nisthilfen falls am Standort

	Baum einzeln zu bestimmen. Durch Verrechnung mit weiteren Kriterien (siehe unter Hinweise, v. a. zur Pflanzdichte) kann so die Ausgleichsflächengröße bestimmt werden.		keine Höhlenbrüter vorkommen)
		Bei großkronigen alten Bäumen zusätzlich	2 Nistkästen für Höhlenbrüter/Fledermäuse und ein zusätzliches Strukturelement auf der Fläche
Pflanzqualität	Es sind Bäume mit 1,8 Stammhöhe und starkwüchsiger Unterlage vorzugeben. Sämlinge als Unterlage sind zu bevorzugen. In den Ausschreibungsunterlagen soll auf nationale (FLL-) und internationale Normen (Baumschulen) hingewiesen werden		
Artenzusammensetzung	Unterschiedliche Obstsorten haben unterschiedliche Lebensraumfunktionen. Je nach Eignung des neuen Standorts der Ausgleichsfläche sollte die Art der gerodeten Obstsorten nachgebildet werden.		
Auswahl des Standortes	Der Standort des Ausgleichs sollte für Streuobst geeignet sein, damit der Neubestand eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hat, ein hohes Alter zu erreichen. Der Standort sollte in räumlicher Nähe zum Eingriff liegen. Die Wahl des Standortes sollte den Biotopverbund stützen. Die Ausgleichsflächen sollen nach Möglichkeit zusammenhängend sein.		
Vorgabe zur Pflege	Die regelmäßige, fachgerechte Pflege muss sichergestellt sein. Insb. Baumschnitt (Aufbau einer stabilen Kronenstruktur, Entfernung von Misteln oder Erkrankungen), Nachpflanzungen für vorzeitig abgestorbene Bäume, Bewässerung (gerade bei Neupflanzungen, aber auch in trockenen Jahren). Insb. bei Neupflanzungen bei Bedarf Baumscheibenbehandlung, Verbisschutz, Stammanstrich. Keine chemisch synthetischen Pflanzenschutzmittel!		
Pflanzdichte	Mindestabstand von mindestens 10/12 Metern (je nach Standort und Obstart) ist vorzugeben, um Besonnung des Unterwuchses zu ermöglichen.		
Zuordnung zur Kategorie	Je nach Zustand und Habitus kann bei schwachwüchsigen Bäumen eine Zuordnung zu einer geringeren Altersklasse erfolgen.		
Anzahl Ersatzbäume	Eine um maximal 50% geringere Menge als die errechnete Anzahl an Bäumen ist möglich, wenn zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung des time lag Effektes vorgenommen werden, indem eine zusätzliche Wiederherstellungspflege auf stark verbuschten Streuobstbeständen erfolgt. Dabei entspricht 100 m ² Fläche Wiederherstellungspflege einem Baum (s. auch allgemeine Hinweise unten).		
Unterwuchs/ Fläche	Der Ausgleich für Flächeninanspruchnahme ist in der Regel mindestens im Verhältnis 1:1 zu erbringen.		

	Abweichungen sind im Hinblick auf die ökologische Qualität des Unterwuchses möglich. Wenn der Ausgleich qualitativ hochwertiger ist als die Eingriffsfläche, kann ggf. diese auch geringer sein. Die Ausgleichsfläche muss aber mindestens so groß sein, dass die für den nötigen und festgelegten Ausgleich erforderlichen Bäume samt Abstände zueinander Platz haben.
Totholzstämme mit Habitatfunktion	Sind nach Möglichkeit auf die neue Fläche zu verbringen (Erhalt von besonderen Lebensräumen) und in geeigneter (lebensraumerhaltende Weise) aufzustellen.
Habitatbäume	Sind stets zusätzlich und gesondert (nach Arteneignung) durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, soweit durch Umplanung kein Erhalt möglich ist. Soweit ein Ausgleich der Funktion nicht möglich ist, sind zusätzliche Lebensräume als Kompensation zu schaffen. Auf die allgemeinen Hinweise zum besonderen Artenschutz (s.u.) wird verwiesen.
Aufwertung	Der neue Streuobstbestand sollte möglichst vielfältige Strukturen erhalten, um Lebensraum für zusätzliche Arten zu schaffen. Dies umfasst auch die Neuanlage und dauerhafte Pflege von Steinriegeln, Trockenmauern, Nisthilfen, offene Bodenstrukturen, Totholzstapel, Anlage von Strauchgruppen oder Hecken in Hauptwindrichtung, auch wenn diese im Altbestand nicht vorhanden waren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mahd des Unterwuchses durch Maschinen nicht zu stark beeinträchtigt wird.
Biotopverbund	Soweit der zu rodende Streuobstbestand im Biotopverbund lag, muss durch geeignete Maßnahmen die Funktion des Biotopverbundes wiederhergestellt werden. Bei der Wahl des Standortes für die Neuanlage sollte immer versucht werden, den landesweiten Biotopverbund und die kommunalen Biotopverbundpläne umzusetzen.